



Andreas-Gymnasium, Berlin
Mitglied im Verein mathematisch-naturwissenschaftlicher
Excellence-Center an Schulen e.V.



FRIEDRICHSHAIN-KREUZBERG

Andreas-Gymnasium
Koppenstraße 76 - 10243 Berlin

Telefon (030) 29 36 90 20
Fax (030) 29 36 90 2199
e-Post sekretariat@andreas.schule.berlin.de
Internet www.andreas-schule.org

Berlin, 29.04.2020

Information an die Schulgemeinschaft zur Leistungsbewertung, Probezeit und Praktikum Q2 im Schuljahr 2019/20

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Lehrkräfte, liebe Schüler*innen, aufgrund der Eindämmungsmaßnahmen bis zum Schuljahresende 2019/20 wurden von der Senatsverwaltung coronabedingte Regelungen bezüglich der Leistungsbewertung erlassen. Der Schulleitung wurde ein Entscheidungsrahmen übertragen.

Klassenarbeiten Klasse 5/6:

- Im zweiten Schulhalbjahr sollte in jedem Fach, das eine Klassenarbeit vorsieht, **nur eine Klassenarbeit** je Fach geschrieben werden. Ist dies bisher nicht erfolgt, werden, auch bei evtl. Aufnahme der Unterrichtstätigkeit, **keine Klassenarbeiten mehr geschrieben**, auch nicht **nachgeschrieben**. Die jeweiligen Lehrkräfte entscheiden im Rahmen ihres pädagogischen Ermessensspielraums, ob eine Zeugnisnote gebildet werden kann.

Klassenarbeiten Klasse 7-9:

- Die Mindestzahl an Klassenarbeiten pro Unterrichtsfach wird in jedem Jahrgang grundsätzlich um eine reduziert. D.h., es werden **in Kl. 7-9 keine Klassenarbeiten mehr geschrieben**, auch nicht **nachgeschrieben**. Dies gilt auch, falls im zweiten Schulhalbjahr noch gar keine Klassenarbeit geschrieben wurde.

Klassenarbeiten Klasse 10:

- Die 10. Klassen **müssen** im zweiten Schulhalbjahr **eine Klassenarbeit**, unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln, in den Fächern Deutsch, Mathe, Englisch, **schreiben**, um die Bewertung des Jahrgangsteils zum MSA sicher zu stellen. Schüler*innen der Risikogruppe sind davon ausgenommen.

Benotung der beim Lernen zu Hause erbrachten Leistungen:

- Die beim Lernen zu Hause erbrachten Leistungen **können** von den Lehrkräften eingefordert und dann als Hausaufgaben oder als schriftliche Teile von Projektarbeiten gewertet werden. Folglich gehen sie als sonstige oder schriftliche

Leistung in die Bewertung ein. Eine Bewertung als Ersatzleistung für eine Klassenarbeit gemäß §19 Absatz 8 Sek-I-VO ist ausgeschlossen.

Von den Lehrkräften ist zu gewährleisten, dass die Aufgaben für alle Schüler*innen ungeachtet ihrer technischen Ausstattung zugänglich sind und bearbeitet werden können.

Es gilt der **Grundsatz**, dass sich Schüler*innen durch die Bewertung der beim Lernen zu Hause erbrachten **Leistungen gegenüber dem 1. Halbjahr 2019/20 nur verbessern und keinesfalls verschlechtern dürfen**. Dieser Grundsatz ist notwendig, um eine Benachteiligung von Schüler*innen, die aufgrund der unterschiedlichen Lebensumstände der Kinder entstehen kann, zu vermeiden.

Schüler*innen haben die Möglichkeit, ihre Leistungen durch zusätzliche Projektarbeit o.ä. zu verbessern.

Probezeit Klasse 5 und 7:

- Die Schüler*innen sollen durch die Corona-Pandemie und die damit verbundenen erschwerten Begleitumstände keine Nachteile in ihrem schulischen Bildungsweg haben. Aus diesem Grund wird §31 Absatz 6 Sek-I-VO (Ausnahmen von den Versetzungsanforderungen) großzügig angewandt, mit der Folge, dass die **Entscheidung über die endgültige Aufnahme in das Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 8 bzw. 6 getroffen wird** (vgl. §7 Absatz 2 Satz 1 Sek-I-VO / Probezeitentscheidung im Folgejahr).

D.h., die Probezeit wird **um ein Schuljahr verlängert**. Die Probezeitentscheidung wird am Ende des Schuljahres 2020/21 getroffen.

Die Klassenleitung ist aufgefordert Beratungsgespräche mit denjenigen Eltern der Klasse 7 zu führen, deren Kinder auf dem Halbjahreszeugnis vom 31.01.2020 den Vermerk „Die Probezeit ist stark gefährdet“ oder „Bei gleichbleibenden Leistungen ist das Bestehen der Probezeit ausgeschlossen“ zu stehen hatten.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass am Ende des Schuljahres 2020/21 sowohl der Jahrgang 7 als auch der Jahrgang 8 berlinweit Plätze an den Integrierten Sekundarschulen suchen.

Leistungsbewertung im Sportunterricht Klasse 5-10:

- Der reguläre **Sportunterricht findet nicht statt**. Der Zeugnisnote werden für das zweite Schulhalbjahr die bisherigen im Präsenzunterricht sowie ggf. beim Lernen zu Hause erbrachten Leistungen zugrunde gelegt.

Leistungsbewertung im Sportunterricht Q2:

- In den Sportkursen findet bis auf u.g. Ausnahmen **kein sportpraktischer Unterricht** mehr statt. Sofern noch nicht durchgeführt, werden der 12-Minuten-Lauf und die schriftliche Theorieüberprüfung, unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln, grundsätzlich durchgeführt. Die kursspezifische zweiteilige Praxisprüfung entfällt.

Leistungsbewertung im Leistungskursunterricht Q2:

- Im aktuellen Schulhalbjahr wird nur eine Leistungskursklausur (statt zwei) geschrieben. Sollten Schüler*innen an dieser aufgrund von Krankheit und Vorliegen eines Attests nicht teilgenommen haben, ist diese zwingend nachzuschreiben.
- Die geschriebene Leistungskursklausur fließt mit 1/3 in die Bewertung ein.

Leistungsbewertung im Grundkursunterricht Q2:

- Die geschriebenen Grundkursklausuren werden gewertet. Sollten Schüler*innen an dieser aufgrund von Krankheit und Vorliegen eines Attests nicht teilgenommen haben, ist diese zwingend nachzuschreiben.
- Die noch ausstehenden Grundkursklausuren entfallen. Hierzu finden Sie Informationen im Vertretungsplan.
- In Kursen, in denen keine Grundkursklausur geschrieben wurde, setzt sich die Zeugnisnote ausschließlich aus den Bewertungen des allgemeinen Teils zusammen.

Benotung der im Fernunterricht erbrachten Leistungen Q2:

- Die im Fernunterricht erbrachten Leistungen können entweder als Hausaufgaben oder als schriftliche Teile von Projektarbeiten gewertet werden und fließen grundsätzlich in den allgemeinen Teil ein. Sofern der schriftliche Bericht einer Projektarbeit durch eine Präsentation der Ergebnisse ergänzt wird, ist auch die Bewertung als Klausurersatzleistung möglich.

Praktikum der Q2 am Ende des Schuljahres 2019/20:

- Diejenigen Schüler*innen, die bereits einen Praktikumsplatz / Praktikumsvertrag haben, **dürfen** das **Praktikum absolvieren**, sofern der Praktikumsbetrieb oder die jeweiligen Institutionen die Absolvierung des Praktikums auf Grundlage der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln sicherstellen können. Sollte das Praktikum nicht angetreten werden können, wirkt sich dies nicht nachteilig auf die Schullaufbahn aus.
- Haben Schüler*innen bisher keinen Praktikumsplatz / Praktikumsvertrag, muss kein Praktikum absolviert werden. Dies wirkt sich nicht nachteilig auf die Schullaufbahn aus.

Dr. Strohmeier
Schulleiterin